

# Änderungen beim Transparenzregister:

Der Übergang vom Auffang- zum Vollregister  
macht Nachmeldungen notwendig

Stand 01.07.2021



## Grundsätzliches zum Transparenzregister

„(...) Zweck des Transparenzregisters ist die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. (...) Das Transparenzregister wird in elektronischer Form geführt und enthält Eintragungen zu den sog. wirtschaftlich Berechtigten von Rechtseinheiten und Rechtsgestaltungen. Dies sind nach § 3 Geldwäschegesetz (GwG) die natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle eine Rechtseinheit oder Rechtsgestaltung letztlich steht. Durch die zentrale Erfassung der wirtschaftlich Berechtigten sollen die Eigentums- und Kontrollstrukturen der Rechtseinheiten und Rechtsgestaltungen nachvollziehbar gemacht werden. (...) Ordnungswidrigkeiten in Bezug auf das Transparenzregister verfolgt das Bundesverwaltungsamt gem. § 56 GwG.“

(Quelle: <https://www.transparenzregister.de/treg/de/ueberuns?8>)

Im Transparenzregister werden somit die wirtschaftlich Berechtigten von den im Geldwäschegesetz (GwG) näher bezeichneten Gesellschaften und Vereinigungen (sog. Transparenzpflichtige Rechtseinheiten) erfasst.

Transparenzpflichtige Rechtseinheiten gem. § 20 GwG sind:

- Juristische Personen des Privatrechts (z.B. GmbH, AG, eingetragener Verein, rechtsfähige Stiftung) und
- eingetragene Personengesellschaften (z.B. KG, OHG, PartG, GmbH & Co. KG).

Transparenzpflichtige Rechtseinheiten gem. § 21 GwG sind:

- Trusts,
- Nichtrechtsfähige Stiftungen, wenn der Stiftungszweck aus Sicht des Stifters eigennützig ist,
- Rechtsgestaltungen, die solchen Stiftungen in ihrer Struktur und Funktion entsprechen.

Zu den jeweiligen wirtschaftlich Berechtigten sind gemäß § 19 GwG die folgenden Angaben einzutragen:

Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Wohnort, Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses und Staatsangehörigkeit.

Weitergehende Informationen zum Transparenzregister bietet das Bundesverwaltungsamt (Rechts- und Fachaufsicht des Transparenzregisters) auf seinen Internetseiten:

<https://www.bva.bund.de/>

### Neuregelung zum Transparenzregister

Bislang galt das Transparenzregister als sogenanntes Auffangregister. Falls sich die Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten aus anderen öffentlichen Registern (z.B. Handelsregister, Partnerschaftsregister, Genossenschaftsregister, Vereinsregister, Unternehmensregister) ersehen ließen, musste gemäß § 20 Abs. 2 GwG im Transparenzregister keine Eintragung vorgenommen werden (Mitteilungsfiktion), so beispielsweise bei einer GmbH, bei der die aktuelle Gesellschafterliste über das Handelsregister abrufbar ist.

Die **Änderung des Geldwäschegesetzes** (Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz) sieht vor, dass ab dem 01.08.2021 die Mitteilungsfiktionen nach § 20 Abs. 2 GwG ersatzlos wegfallen und somit **alle juristischen Personen des Privatrechts und eingetragenen Personengesellschaften zur Mitteilung an das Transparenzregister verpflichtet** sind unabhängig davon, ob die Angaben in anderen Registern zugänglich sind.

Das Transparenzregister ist somit kein Auffangregister mehr, um ansonsten nicht verfügbare Informationen bereitzustellen, sondern wird zum sogenannten Vollregister, das alle Angaben selbst enthalten muss.

Diese Änderung macht bei einer Vielzahl von transparenzpflichtigen Rechtseinheiten eine Nachmeldung notwendig. Die Nachmeldungen müssen im Laufe von Übergangsfristen vorgenommen werden. Diese Übergangsfristen enden

- für Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Societas Europaea bis zum 31. März 2022
- für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, Europäischen Genossenschaften und Partnerschaften zum 30. Juni 2022
- für allen anderen transparenzpflichtigen Rechtseinheiten (z.B. offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften) zum 31. Dezember 2022

Auf den Seiten des Transparenzregisters können die Eintragungen nach vorheriger Registrierung vorgenommen werden. Es werden auch kostenfreie Kurse online angeboten:

<https://www.transparenzregister.de>

Selbstverständlich unterstützen wir Sie gerne bei der Umsetzung der neuen Anforderungen. Sprechen Sie uns bitte darauf an.